

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Werke von **Egon Schiele Häuserzeile in Krumau**, LM Inv. Nr. 1393, **Junge Frau in Unterwäsche, Jacke und Hut**, LM Inv. Nr. 1394, **Sitzender Halbakt mit blauem Haarband**, LM Inv. Nr. 1425, „**Poldi**“, LM Inv. Nr. 1427, **Vorzeichnung mit Farbangaben zum Bild „Inselstadt (Krumau Häuserbogen II)“**, LM Inv. Nr. 2308, **Liebepaar**, LM Inv. Nr. 2321, **Mädchen mit Zopf**, (Rückenansicht), LM Inv. Nr. 2322, und **Zwei stehende Frauen**, LM Inv. Nr. 2358, vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor; es erinnert an seine Beschlüsse vom 30. März 2011, 9. Juni 2011 und vom heutigen Tag sowie die diesbezüglichen Dossiers, welche ebenfalls Werke im Zusammenhang mit der Sammlung von Heinrich Böhrer behandeln. Aus diesen Dossiers, insbesondere aus dem Dossier vom 16. Jänner 2012, ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Im Jahr 1952 wurde Prof. Dr. Rudolf Leopold von Mabel Böhler, der Witwe des Kunstsammlers Heinrich Böhler (1881-1940), ein Konvolut aus 43 Blättern von Egon Schiele angeboten; in einem Brief, datiert mit 14. Jänner 1952, von Prof. Dr. Rudolf Leopold an Mabel Böhler, wurden sieben Blätter genau beschrieben, 36 Blätter jedoch nur als „*zum größeren Teil unsignierte Skizzen*“ genannt, 19 Blätter wurden als signiert erwähnt und für alle Blätter ein Pauschalpreis geboten.

Die Herkunft der gegenständlichen acht Blätter von Heinrich Böhler kann als gesichert gelten, tragen doch sechs Blätter dessen Sammlerstempel und sind die zwei übrigen durch die bereits genannte Beschreibung identifizierbar.

Heinrich Böhler, der zu den Förderern und frühen Sammlern von Egon Schiele zählte, lebte seit 1926 in der Schweiz, wo er 1940 verstarb; er war von keiner NS-Verfolgung betroffen. Die konkreten Umstände oder der Zeitpunkt des Erwerbs der Blätter durch Heinrich Böhler konnten allerdings nicht festgestellt werden.

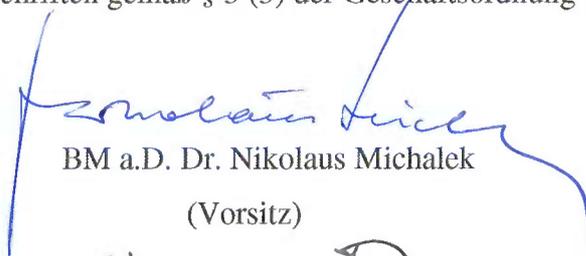
Das Gremium hat erwogen:

Nach dem vorliegenden Dossier besteht kein Hinweis darauf, dass die gegenständlichen Blätter während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung waren. Vielmehr belegen alle bekannten Umstände, dass die Blätter aus dem Eigentum von Heinrich Böhler stammen. Es kann zwar auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Heinrich Böhler die Blätter erst nach 1933 bzw. 1938 aus entzogenen Beständen erworben hatte, doch gibt es auch dafür kein Anzeichen, zumal Heinrich Böhler zu den Förderern und frühen Sammlern der Werke Egon Schieles zu zählen ist.

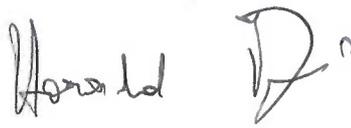
Das Gremium sieht daher nach dem derzeitigen Wissensstand keinen Grund für eine Annahme, dass die Blätter Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften waren, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären, sodass es zum Ergebnis kommt, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 19. Juni 2012

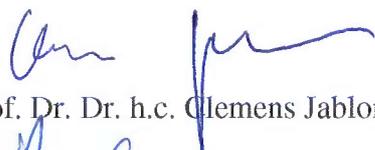
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



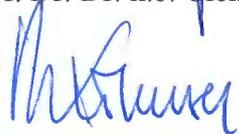
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



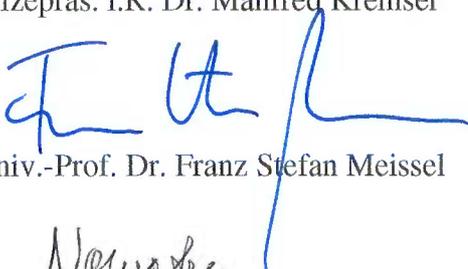
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



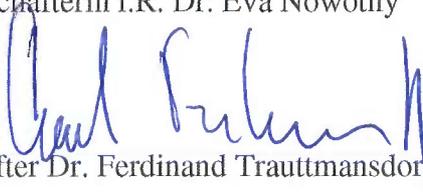
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff